

BGer 6B 821/2019 vom 7. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_821_2019

FR: TF 6B 821/2019 du 7 octobre 2019

IT: TF 6B 821/2019 del 7 ottobre 2019

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht Basel-Stadt büsste den Beschwerdeführer zweitinstanzlich mit Urteil vom 6. Juni 2019 wegen Verletzung der Verkehrsregeln mit Fr. 120.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage). Der Beschwerdeführer wandte sich mit Eingabe vom 5. Juli 2019 an das Appellationsgericht. Darin macht er geltend, nicht gegen das signalisierte Halteverbot verstossen zu haben. Er bezahle deshalb weder die Busse noch sitze er die Ersatzfreiheitsstrafe ab. Das Appellationsgericht leitete die Eingabe am 10. Juli 2019 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht nahm die Eingabe vom 5. Juli 2019 als Beschwerde entgegen und eröffnete am 11. Juli 2019 ein Verfahren. Es wies den Beschwerdeführer in einem Schreiben gleichen Datums auf seine Kostenvorschusspflicht gemäss Art. 62 BGG hin und setzte ihm Frist bis 23. August 2019, um den Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen. Es machte ihn zudem darauf aufmerksam, dass die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht als Rückzug des Rechtsmittels gelte; dieser müsse schriftlich erklärt werden. Der Beschwerdeführer zog innert Frist weder seine Beschwerde zurück noch leistete er den Kostenvorschuss. Stattdessen wandte er sich mit einer praktisch identischen Eingabe vom 15. Juli 2019 erneut an die kantonalen Instanzen bzw. an das Appellationsgericht, welches die Eingabe an das Bundesgericht weiterleitete. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 29. August 2019 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist bis 9. September 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu zahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Beschwerdeführer wurde zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an das Appellationsgericht gerichtete Eingabe vom 15. Juli 2019 keinen Rückzug darstelle und ein Rückzug zudem direkt beim Bundesgericht eingereicht werden müsse. Der Kostenvorschuss wurde bis heute nicht bezahlt. Stattdessen leitete das Appellationsgericht am 28. August und 5. September 2019 wiederum die an die kantonalen Instanzen gerichteten, praktisch gleichlautenden Eingaben des Beschwerdeführers an das Bundesgericht weiter. Da der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht einging, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.